

Kundeninformation zu Kunden- und Reisespesen

Kunden- und Reisespesen sind immer wieder ein Thema und führen bei MWST-Revisionen zu Diskussionen und zu Aufrechnungen. Dabei gilt es zu beachten, Rechnungsbelege haben grundsätzlich die Anforderungen gemäss Art. 26 Abs. 2 MWSTG zu erfüllen.

Um genau diese „leidigen“ Diskussionen bei einer allfälligen MWST-Revision zu vermeiden, haben wir Ihnen hier die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

Belege **bis CHF 400.00** müssen folgende Anforderungen erfüllen

(Ausnahme für Kassenzettel)

- Name und Adresse des Leistungserbringers
- MWST Nummer, falls MWST pflichtig
- Datum / Zeitraum der Leistungserbringung
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung
- Betrag
- MWST Betrag oder MWST Satz

Belege **ab CHF 400.00** müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen

- **zuzüglich** zu den Anforderungen oben
- Name und Adresse des Empfängers der Leistung

Belege für Kundenspesen müssen weitergehende Anforderungen erfüllen

(zusätzliche Anforderungen gemäss der direkten Bundessteuer)

Betrag der Rechnung ist nicht relevant

Gem. Kreisschreiben 25 der Schweiz. Steuerkonferenz „Muster-Spesenreglement“

Beispiel: Gästeeinladung im Restaurant

- Siehe Anforderungen oben **und zusätzlich**
 - o Name aller anwesenden Personen **und**
 - o Name und Ort des Lokals **und** ¹⁾
 - o Datum der Einladung **und** ¹⁾
 - o Geschäftszweck der Einladung

¹⁾ normalerweise aus der Rechnung ersichtlich

Was heisst das konkret für Sie?

Achten Sie bei Belegen ab CHF 400.00 darauf, dass Sie eine Rechnung mit allen notwendigen Angaben erhalten. Dadurch stellen Sie sicher, dass Sie die Vorsteuer wieder geltend machen können.

Für genauere Auskünfte oder Abklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

IMZ Treuhand & Unternehmensberatung

Grienbachstrasse 11, CH-6300 Zug
Telefon +41 41 784 41 93

isabella.zwyer@imz-treuhand.ch
www.imz-treuhand.ch